

PFLANZLISTE ZU DEN PFLANZGEBOTEN

Liste Nr. 1: Bäume I. Ordnung

Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Qualität:
Hochstamm, 3 x v. bzw. 4 x v., mit Drahtballen, Stammumfang mind. 16-18 cm

Liste Nr. 2: Bäume II. Ordnung

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Prunus padus	-	Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus intermedia	-	Mehlbeere
Sorbus torminalis	-	Elsbeere

Qualität:
Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, Stammumfang mind. 16-18 cm

empfohlene Obstbäume: Apfel, Birne, Sauerkirsche, Pflaume
bei der Pflanzung sollten frostfeste Sorten oder falls möglich traditionelle Lokal-
sorten Verwendung finden, die klima- und höhenlagen geeignet sind. Pflanzquali-
tät entsprechend der BdB-Qualitätsanforderungen.

Liste Nr. 3: Heimische Sträucher

Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	-	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Pflaflenhütchen
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	-	Gemeine Traubenkirsche
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Ribes nigrum	-	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	-	Rote Johannisbeere
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	-	Trauben-Holunder
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

Qualität:
Strauch, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 80-100 cm

Liste Nr. 4: Heckenpflanzen

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Ligustrum vulgare "Atrovirens"	-	Liguster
Fagus sylvatica	-	Rotbuche
Crataegus monogyna	-	Weißdorn

Qualität:
Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 80-100 cm
Anzahl:
mindestens 3 Stück/ldm

Liste Nr. 5: Pflanzen für extensive Dachbegrünungen (Auswahl)

Allium schoenoprasum	-	Schnittlauch
Brachyotum rutabulum	-	Kükenkegelmoss
Bryum argenteum	-	Silberbirmoss
Festuca glauca	-	Blau-Schwengel
Festuca ovina	-	Schaf-Schwengel
Hieracium pilosella	-	Kl. Habichtskraut
Petrophagia saxifraga	-	Felsennelke
Poa compressa	-	Platthalm-Rispe
Poa pratensis angustifolia	-	Schmalbl. Wiesenrispe
Sedum acre	-	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	-	Weißer Mauerpfeffer
Sedum floriferum	-	
Weihenstephaner Gold	-	Fetthenne
Sedum saxifraga	-	Milder Mauerpfeffer
Sedum spurium "Album Superbum"	-	Teppichsedum

Liste Nr. 6: Kletterpflanzen

Clematis montana	-	Berg-Waldrebe
Clematis x Jackmannii	-	Waldrebe (Hybride)
Clematis vitalba	-	Waldrebe
Euonymus fortunei "Vegetus"	-	Kletter-Spindel
Hedera helix	-	Efeu
Hydrangea petiolaris	-	Kletterhortensie
Lonicera periclymenum	-	Wald-Geißblatt
Lonicera henryi	-	Henrys-Geißblatt
Lonicera caprifolium	-	Durchwachsenes Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	-	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	-	Wilder Wein
Kletterrosen in Sorten	-	

Qualität:
Kletterpflanzen, 2 x v., mit Topfballen
Rosen: Güteklasse A; Hydrangea: Strauch, 2 x v., Co. 3 Ltr., 40-60
Anzahl:
mindestens 1 Stück/ldm



ZEICHENERKLÄRUNG

- Zufahrten und Zuwegungen mit wasserundurchlässiger Pflasterung
- Begrünung von Garagen oder Carports
- Erhalt von und Schutz vorhandener Bepflanzung und Anpflanzung von Bäumen nach ① u. ②
- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
- Geplante Gebäude
- Abstellen von Müllgefäßen
- Vorhandene Gebäude
- Wasserschutzzone
- Grundstücksfreifläche

Bindung zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) 25a u. b BauGB

- Erhaltung Bäume
- Neuanpflanzung Bäume
- Pflanzgebot Hecke über 100 cm
- Hauptfließrichtung

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 u. 22 BauGB
- Stellplätze
- Garagen
- Spielplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den V+E Plan
- Fläche für Leitungsrecht zu Gunsten Stadt Schwerte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Fläche für Leitungsrecht zu Gunsten Stadt Schwerte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und Optionfläche gemäß Durchführungsvertrag für eventuelle Erschließung d. angrenzenden Grundstücks d. Stadt Schwerte

DE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DEM LIEGENDESKATASTER ÜBEREIN. DIE FESTLEGUNG DER PLANUNG IST GEOMETRISCH ENDEUTIG.

SCST, DEN SCHWerte, DEN
GEZ. GEZ.
OFFENTLICH BEST. VERM.-ING. VORHABENTRAGER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM LÄRMSCHUTZ :
GEMÄSS § 9.124 BauGB HABEN AUSSENBAUTEILE FOLGENDE SCHALLDÄMMMASSE ZU ERFÜLLEN :
AUSSENWAND : $R_{v,r} = 48 \text{ dB}$
FENSTER VON WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN, ROLLÄDEN, LUFTUNG : $R_{v,r} = 37 \text{ dB}$ (FENSTER SSK I)
DÄCHER : $R_{v,r} = 45 \text{ dB}$

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

III Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- I Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - I Bodenbefestigungen**
 - 1 Stellplatzzufahrten, Stellplatz-, Hof- und Mülltonnenflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Porenbeton oder sonstiges wasserundurchlässiges Pflaster, Pflasterung mit Rasenfugen, wassergebundene Decke, Schotterrasen) auszuführen.
 - 2 Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Zufahrten zu den Garagen) ist eine Versiegelung oder Befestigung der Vorgärten unzulässig.
- II Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
Für alle Pflanzmaßnahmen gilt in gleicher Weise:
 - Das Gehölzinventar ist entsprechend der heimischen Vegetation zu wählen. Ausnahme: extreme Standorte im Straßenraum, auf Dächern und an Wänden.
 - Alle Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916, 18917 und 18920 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
 - Bei allen Pflanzungen sind die für die einzelnen Baum- und Straucharten durch Nachbarrechtsgesetz (NachbG - NW) definierten Grenzabstände einzuhalten.
 - Alle vegetationstechnischen Arbeiten sind unmittelbar nach Ende bzw. zeitgleich parallel zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.
- Fassadenbegrünung**
 - 1 Carports und Garagen sind mit standortgerechten Kletter-, Schling- oder Rankpflanzen dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzen sind unmittelbar in den Boden zu pflanzen und so anzuordnen, daß eine flächendeckende Wirkung erzielt wird. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Liste 6 zu entnehmen.

- Dachbegrünung**
 - 2 Flachdächer und flächig geneigte Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Bei Garagen kann auf die Dachbegrünung verzichtet werden, wenn für die Fassadenbegrünung Kletter-, Schling- oder Rankpflanzen gewählt werden, die auch das Dach begrünen. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Liste 5 zu entnehmen.
- Grundstücksfreiflächen**
 - 3 Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen in Baugebieten sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungs- und Stellplatzflächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Ab angefangene 250 m² Grundstücksfreifläche ist ein heimischer Baum zu pflanzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 16 cm haben. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind den Listen 1 und 2 zu entnehmen. Für die Pflanzung von Sträuchern wird auf die Liste 3 verwiesen. Bei Einfriedung der seitlichen Grundstücksgrenzen sind lebende Hecken und eingegründete Zäune zu verwenden. Die Hecken sind mit 3 Gehölzen je lfdm. anzulegen und in einer Endhöhe von bis zu 180 cm und einer Breite von 50 cm zu pflegen. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Liste 4 und 6 zu entnehmen.
 - 4 Die mit dem Pflanzgebot Hecke gekennzeichneten Grundstücksgrenzen sind lebende Hecken zu begrünen. Die Hecken sind mit 3 Gehölzen je lfdm. anzulegen und in einer Endhöhe von bis zu 180 cm und einer Breite von mindestens 100 cm zu pflegen. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Liste 4 zu entnehmen.
- Private Grünfläche**
 - 5 Auf den dargestellten Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung der Bepflanzung sind die vorhandenen Nadelgehölze durch mind. 7 Laubbäume zu ersetzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18 cm haben. Pflanzenarten sind den Listen 1 und 2 zu entnehmen.

- Außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes**
 - 7 Auf den Grundstücksfreiflächen der Häuser 1 und 2 an der Kleinen Strangstraße (Grundstück 1680) sind mindestens 3 Einzelbäume zu pflanzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 18 cm haben. Pflanzenarten sind den Listen 1 und 2 zu entnehmen.
- III Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
 - 1 Auf den dargestellten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung der Bepflanzung sind die vorhandenen Vegetationselemente der Baumgruppen mit Krautschicht / extensiver Wiese in ihrem Bestand zu erhalten und bei natürlichem Abgang in der Weise nachzupflanzen, daß der Eindruck der Fläche erhalten bleibt. Für die Bäume sind Pflanzenart und Pflanzenqualität der Liste 1 und 2 zu entnehmen, für die Sträucher wird auf die Liste 3 verwiesen.
 - 2 Für den zu erhaltenden Baum im Bereich der privaten Verkehrsfläche ist ein Baum mit einem Durchmesser von mindestens 5 m herzustellen. Die offene Bodenfläche ist dauerhaft zu begrünen.

Stadt Schwerte

GWG SCHWerte

Gemarkung: Schwerte
Flur: 2
Flurstücke: 877 u. 376 teilweise

VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 5 "STRANGSTRASSE" M. 1:250 Teil A, Teil B umseitig



Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 in der zur Zeit geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23. 01. 1990 in der z.Z. geltenden Fassung
Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) vom 07. 03. 1995 in der zur Zeit geltenden Fassung
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. 07. 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung
Pflanzengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) in der zur Zeit geltenden Fassung